

3349/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Gaugg und Kollegen betreffend Bezahlung von Arbeiterkammerumlage im Österreichischen Forschungs - und Prüfzentrum Arsenal (Nr. 3382/J)

Vorbemerkung:

Einleitend möchte ich festhalten, daß die Pflicht zur Leistung der Arbeiterkammerumlage nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr.626/1991, aus der Arbeiterkammerzugehörigkeit folgt (§17 AKG).

Wenn die Arbeiterkammerzugehörigkeit umstritten ist, so kann auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers oder der Arbeiterkammer beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Verfahren eingeleitet werden, in dem mit Bescheid festzustellen ist, ob der Arbeitnehmer kammerzugehörig ist oder nicht (§11 AKG). Da also lediglich über die Arbeiterkammerzugehörigkeit eines einzelnen Arbeitnehmers abgesprochen wird, bleiben in einem solchen Verfahren Fragen betreffend die Arbeiterkammerzugehörigkeit anderer im selben Betrieb bzw. bei derselben Dienststelle beschäftigten Arbeitnehmer unerörtert.

Ebensowenig ist in einem Verfahren nach § 11 AKG über die Umlagepflicht des betroffenen Arbeitnehmers - oder gar anderer Arbeitnehmer desselben Betriebes oder derselben Dienststelle - abzusprechen.

Somit waren auch in dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchzuführenden Verfahren betreffend die Arbeiterkammerzugehörigkeit eines Bediensteten des Bundesforschungs - und Prüfzentrums (BFPZ) Arsenal, das mit dem in der gegenständlichen Anfrage zitierten Bescheid vom 15. Mai 1996, Z1. 53.140/14 - 3/96, abgeschlossen wurde, keinerlei Erhebungen betreffend die Arbeiterkammerumlagepflicht von Bediensteten des BFPZ Arsenal durchzuführen. Dementsprechend liegen mir auch keinerlei Informationen darüber vor, wie lange Arbeitnehmer des BFPZ Arsenal Arbeiterkammerumlage zu entrichten hatten, wie hoch diese Beiträge sind oder wie viele Arbeitnehmer davon betroffen waren bzw. sind.

Eine diesbezügliche Anfrage an die Arbeiterkammer Wien sowie an die mit der Einhebung der Arbeiterkammerumlage befaßten Krankenversicherungsträger - das ist hinsichtlich der Vertragsbediensteten die Wiener Gebietskrankenkasse, hinsichtlich der Beamten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter - hat ergeben, daß auch diese aufgrund des bei ihnen vorhandenen Datenmaterials lediglich zur teilweisen Beantwortung dieser Punkte der Anfrage in der Lage sind.

Frage 1:

„Wie lange mußten Arbeitnehmer des Bundesforschungs - und Prüfzentrums Arsenal Arbeiterkammerumlage bezahlen?“

Antwort:

Wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt, ist mir eine Beantwortung dieser Frage, soweit sie darauf abzielt, seit wann von Arbeitnehmern des BFPZ Arsenal Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde, nicht möglich.

Die Arbeiterkammern sind deswegen nicht in der Lage, die entsprechenden Informationen zu liefern, da sie aufgrund der bestehenden Rechtslage keine Mit -

gliederevidenz führen und daher die von den Sozialversicherungsträgern überwiesenen Summen an Arbeiterkammerumlage nicht einzelnen Betrieben oder Dienststellen und deren Beschäftigten zuordnen können.

Die von den Krankenversicherungsträgern bei einem Arbeitgeber eingehobenen Umlagebeträge werden nämlich auf einem Sammelkonto geführt und den Kammern monatlich als Gesamtsumme überwiesen. Eine Zuordnung dieser Beträge zu einzelnen Betrieben oder Dienststellen bzw. zu deren Beschäftigten kann aufgrund der für die Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen geltenden Verfahrensvorschriften auch von den Krankenversicherungsträgern nicht oder nur in einzelnen Fällen vorgenommen werden.

Vielmehr könnte nach Auskunft der Wiener Gebietskrankenkasse der Umstand, ob und ab wann von einem einzelnen Versicherten Arbeiterkammerumlage entrichtet wurde, lediglich anhand der vom Arbeitgeber übermittelten An- und Abmeldungen ermittelt werden; diese Ermittlung ist jedoch nur mit einem nicht zu begründenden Verwaltungsaufwand möglich. Darüber hinaus ist die Wiener Gebietskrankenkasse lediglich verpflichtet, diese Unterlagen fünf Jahre aufzuwahren.

Zur Frage, bis wann von Arbeitnehmern des BFPZ Arsenal Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde, ist festzuhalten, daß nach Auskunft der Arbeiterkammer Wien für diese Arbeitnehmer Kammerumlage bis Ende 1996 entrichtet wurde.

Allerdings wurden auf Veranlassung der Arbeiterkammer Wien den bei der genannten Dienststelle beschäftigten Arbeitnehmern auf Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren rückwirkend - frühestens mit 1.10.1991 - die geleisteten Arbeiterkammerumlagen vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger rückerstattet. Der Grund für diese Praxis liegt in dem schon oben erwähnten Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. Mai 1996, Zl. 53.140/14 - 3196, mit dem auf Antrag eines Bediensteten des BFPZ Arsenal ausgesprochen wurde, daß dieser der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien nicht angehört. Dies wurde mit der Eigenschaft des BFPZ

Arsenal als Dienstbehörde erster Instanz nach der Dienstrechtsverfahrensordnung 1981 (DVV)) begründet. Diese Eigenschaft wurde dem BFPZ Arsenal mit der Novelle zur DVV, BGBl. Nr.218/1991, zuerkannt, die mit 1.10.1991 in Kraft getreten ist. Daraus ergibt sich, daß eine Rückerstattung entrichteter Umlagebeiträge rückwirkend jedenfalls nur bis zum 1.10.1991 zu erfolgen hat. Wie Ihnen bekannt ist, hat die Arbeiterkammer Wien allerdings gegen diesen Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben und daher im Zusammenhang mit der Rückerstattung entrichteter Umlagebeiträge darauf hingewiesen, daß diese Rückerstattung auf der Grundlage des in Beschwerde gezogenen Bescheids erfolgt und sich die Arbeiterkammer daher im Fall der Aufhebung dieses Bescheids durch den Verfassungsgerichtshof vorbehalt, von dieser Vorgangsweise wieder Abstand zu nehmen.

Infolge der Ausgliederung der in Frage stehenden Dienststelle und Errichtung der Österreichischen Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GesmbH mit 1.1.1997 (BGBl. 1 Nr. 15/1997) sind die der GesmbH zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten nunmehr wieder - unstreitig - arbeiterkammerzugehörig und damit umlagepflichtig. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Kammerumlage sind nur die leitenden Angestellten (Geschäftsführer).

Frage 2 und 3:

„Wie hoch sind diese Beiträge insgesamt?“

„Wie viele Arbeitnehmer waren beziehungsweise sind davon betroffen?“

Antwort:

Wie schon aus der Vorbemerkung bzw. der Beantwortung des Punktes 1 der gegenständlichen Anfrage hervorgeht, läßt diese Frage sich aufgrund des der Arbeiterkammer bzw. den mit der Einhebung der Arbeiterkammerumlage befaßten Kankenversicherungsträgern zur Verfügung stehenden Datenmaterials nicht beantworten.

Frage 4:

„Warum erstreckt sich der Rückerstattungszeitraum nur auf die letzten fünf Jahre, und warum werden nicht sämtliche Beiträge refundiert?“

Antwort:

§ 61 Abs. 4 AKG bestimmt, daß für die Leistung, Erbringung und Rückzahlung der Arbeiterkammerumlage sowie hinsichtlich der Verzugszinsen die Bestimmungen über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 58 bis 62, 64 bis 69 Abs. 1 ASVG) gelten. Gemäß § 69 Abs. 1 ASVG verjährt das Recht auf Rückforderung zu Ungebühr entrichteter Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren ab deren Zahlung.

Wie schon in der Beantwortung des Punktes 1 der gegenständlichen Anfrage ausgeführt, folgt aus der Begründung des Bescheids des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. Mai 1996; Zl. 53.140/14-3/96, daß eine Rückerstattung von entrichteten Umlagebeiträgen für vor dem 1.10.1991 liegende Zeiträume nicht in Frage kommt.

Frage 5:

„Wie hoch wäre der insgesamt zu erstattende Gesamtbetrag ohne Abstriche auf heutiger Berechnungsbasis?“

Antwort:

Auch diese Frage kann im Hinblick auf das bei der Arbeiterkammer Wien bzw. bei den mit der Einhebung der Arbeiterkammerumlage befaßten Krankenversicherungsträgern vorliegende Datenmaterial nicht beantwortet werden.

Frage 6:

„Warum müssen eigens Anträge gestellt werden, damit offenbar widerrechtlich eingetriebene Beiträge erstattet werden?“

Antwort:

Wie schon oben erwähnt, verweist § 61 Abs. 4 AKG hinsichtlich der Leistung, Erbringung und Rückzahlung der Arbeiterkammerumlage sowie hinsichtlich der Verzugszinsen auf die Bestimmungen über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 58 bis 62, 64 bis 69 Abs. 1 ASVG). Gemäß § 69 Abs. 1 ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge zurückgefordert werden, das bedeutet, daß die Antragstellung gesetzliche Voraussetzung der Rückerstattung ist.

Frage 7:

„Wie viele Arbeitnehmer haben die Refundierung bisher in Anspruch genommen?“

Antwort:

Bisher wurden der für die Einhebung der Arbeiterkammerumlage der Vertragsbediensteten des Bundes zuständigen Wiener Gebietskrankenkasse 59 Rückerstattungsanträge zugeleitet. In 89 Fällen wurde die für die Einhebung der Arbeiterkammerumlage zuständige Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter tätig. Während des für die Rückerstattung maßgeblichen Zeitraumes wurden 8 Arbeitnehmer pragmatisiert, so daß deren Anträge von beiden Sozialversicherungsträgern abzuwickeln waren. Insgesamt wurde daher 140 Personen die entrichtete Arbeiterkammerumlage rückerstattet.

Frage 8:

„Auf Grund welcher gesetzlichen Regelung hat die Arbeiterkammer die Möglichkeit, mit der Rückerstattung die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu beauftragen?“

Antwort:

Diese Möglichkeit folgt aus § 61 Abs. 4 AKG, der bestimmt, daß die Arbeiterkammerumlage von den mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befaßten Sozialversicherungsträgern für die bei ihnen versicherten kammerzugehörigen Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einzuheben und an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen ist.

Frage 9:

„Welche personellen oder sonstigen Verbindungen haben zu dieser Regelung geführt?“

Antwort:

Aufgrund der Tatsache, daß die Arbeiterkammerumlage zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen von den Sozialversicherungsträgern ein geh oben wird, ist auch für das Verfahren über die Rückzahlung der Umlage grundsätzlich der Sozialversicherungsträger, an den die Arbeiterkammerumlage abgeführt wurde, zuständig.

Andere Gründe für diese Regelung sind mir nicht bekannt.